

Satzung der Schützengesellschaft

Adlerhorst Kleinmehring e.V.



§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1)** Der Verein führt den Namen "Schützengesellschaft Adlerhorst Kleinmehring" und wurde am 04.12.1954 gegründet.
- (2)** Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen und hat seinen Sitz in Großmehring.
- (3)** Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszug "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V.".
- (4)** Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (5)** Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung 1977 (AD 1977).
- (2)** Der Zweck des Vereins ist, durch Förderung des Schießsports und der Jugend der Allgemeinheit zu dienen.
- (3)** Der Verein pflegt althergebrachtes Brauchtum und Geselligkeit, sowie sportlichen Leistungswettkampf.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1)** Der Verein hat Mitglieder beiderlei Geschlechts.
- (2)** Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag der Vorstandschaft von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3)** Zur Aufnahme ist die schriftliche Willensäußerung gegenüber der Vorstandschaft erforderlich.
- (4)** Es werden nur Personen aufgenommen, die einen einwandfreien Leumund besitzen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- (5)** Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haben zur Aufnahme in den Verein zusätzlich eine Einverständniserklärung abzugeben, die von beiden Elternteilen, bzw. Erziehungsberechtigten zu unterschreiben ist. Mit der Unterschrift erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, daß Jugendliche an den Vereinsveranstaltungen sowie Schießabenden unter Aufsicht vom Verein teilnehmen.
- (6)** Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält nach Zahlung der Aufnahmegebühr eine Satzung.
- (7)** Es verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung:
 - die Satzung des Vereins anzuerkennen
 - aktiv am Vereinsgeschehen mitzuwirken
 - die Ziele des Vereins zu unterstützen und keine, den Verein schädigende Handlungen zu begehen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1)** Die Mitglieder habend das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2)** Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die gesetzlichen, sowie die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zu befolgen, um den Schießbetrieb aufrecht zu erhalten.
- (3)** Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder, nicht aber deren Pflichten.

- (4) Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. In die Vorstandschaft können jedoch nur Mitglieder über 21 Jahre gewählt werden.
- (5) Jugendliche unter 18 Jahren haben laut Jugendordnung gesondertes Stimm- und Wahlrecht über den Jugendvertreter.
- (6) Wählbar sind Mitglieder über 18 Jahre.

§ 5 a

Schützenjugend

- (1) Die Mitglieder unter 25 Jahren bilden die Schützenjugend, sie scheiden aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 25. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.
- (2) Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.
- (3) Die Jugend verwaltet sich selbständig. Der Verein stellt der Jugend Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenständigkeit entscheidet.
- (4) Die Geschäftsführung der Jugend kann durch den Gesamtverein überprüft werden.
- (5) Beschlüsse der Schützenjugend können vom Schützenmeisteramt beanstandet werden, wenn sie gegen die Satzung, deren Sinn und Zweck verstoßen und können zu erneuter Beratung zurückgegeben werden. Werden sie nicht geändert, so entscheidet der Vereinsausschuß endgültig.
- (6) Die Dauer der Amtszeit der Vereinsjugendleitung ist übereinstimmend mit der Wahlperiode im Verein.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Erklärung 3 Monate vor Schluß des Kalenderjahres zum Jahresende.
- (2) Der Beitrag ist für das laufende Jahr zu zahlen.
- (3) Mitglieder, welche ihre Mitgliedspflichten gröblich verletzen oder sich erheblicher Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig machen oder ihrer Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über

den Ausschluß entscheidet der Vorstandsbeschuß. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vereinsausschluß ist schriftlich zu begründen.

(4) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gegen den Beschluß Einspruch einzulegen. Die Entscheidung der Versammlung ist endgültig.

(5) Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegen den Verein und ihre Mitgliedsrechte, gem. § 5 der Satzung.

§ 7

Beiträge der Mitglieder und deren Anwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt wird.

(4) Ehrenmitglieder bezahlen nur den Bundesbeitrag.

§ 8

Organe des Vereins und Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt (Vorstand)
2. Der Vereinsausschuß
3. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Das Schützenmeisteramt (Vorstand)

(1) Das Schützenmeisteramt (Vorstand) besteht aus:

1. Schützenmeister
2. Schützenmeister

3. Schützenmeister
4. Schützenmeister
1. Schriftführer
1. Kassier
1. Sportleiter
1. Jugendleiter

(2) Das Schützenmeisteramt (Vorstand) hat die Funktion des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.

(3) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes (Vorstand) werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, gem. §32 BGB, in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

(4) Der 1., 2., 3. und 4. Schützenmeister müssen in geheimer Wahl, alle anderen Mitglieder können durch Akklamation (per Handzeichen) gewählt werden.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Schützenmeisteramtes (Vorstand), darunter der 1. oder der 2. Schützenmeister, vertreten.

(6) Bei Aktivklagen treten alle Mitglieder ihre Ansprüche an das Schützenmeisteramt ab.

(7) Die Vertretungsbefugnis des 2., 3. und 4. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

(8) Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Schützenmeister. In Ausnahmefällen muss auf Antrag von 2 Mitgliedern des Schützenmeisteramtes eine Sitzung einberufen werden.

(9) Das Schützenmeisteramt (Vorstand) entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder, gem. § 32 BGB. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

(10) Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 10

Der Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und 5 Ausschussmitgliedern (2. Kassier, 2. Sportleiter, 2. Schriftführer und 2 Beisitzer). Ferner sind noch 2 Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung

zu wählen. Das Schützenmeisteramt kann jederzeit weitere Funktionsträger in den Vereinsausschuss berufen.

(2) Die Wahl dieses Personenkreises, außer dem Schützenmeisteramt (Vorstand) § 9/4, erfolgt per Akklamation auf 3 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Bei mehreren Vorschlägen für ein Amt erfolgt eine geheime Abstimmung.

(3) Wird ein Schützenmeister infolge seiner Verdienste von der Mitgliederversammlung zum Ehrenschiitzenmeister ernannt, so gehört er gleichzeitig auf Lebzeit dem Vereinsausschuss an.

(4) Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Fragen zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist nicht an die Empfehlungen und Beschlüsse des Ausschusses gebunden, es soll dieselben jedoch tunlichst beachten.

(5) Der Vereinsausschuss wird durch den 1. Schützenmeister, im Falle dessen Verhinderung, durch den 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Über den Verlauf der Sitzung und über gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Die Anwesenden haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

(6) Sämtliche Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereins-Angelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

(7) Dem Vereinsausschuß obliegt es, Sonderausschüsse zur Erledigung von bestimmten Angelegenheiten zu bilden.

(8) Keiner Person des Vereins darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt im 1. Quartal eines jeden Jahres zusammen. Sie wird vom 1. ggf. vom 2. Schützenmeister einberufen. Dies geschieht 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung an die zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder sowie durch Aushang im Schaukasten. Gleichzeitig werden die Punkte der Tagesordnung bekannt gegeben.

(2) Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Verlesen der fälligen Protokolle

2. Bericht des 1. Schützenmeisters, des Sportleiters, des Kassiers und der Rechnungsprüfer

3. Entlastung des Schützenmeisteramtes
4. Neuwahl, nach Ablauf der Wahlperiode
5. Gegebenfalls Satzungsänderungen
6. Anträge und Verschiedenes

(3) Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie schriftlich eine Woche vor der Versammlung beim Schützenmeister eingereicht worden sind.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, gem. § 32 BGB. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, gem. § 33 BGB erforderlich.

(5) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzulegen, vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom 1. Schützenmeister oder seinem Vertreter gegenzuzeichnen.

(6) Die zwei Rechnungsprüfer (Revisoren) überprüfen die Kassenführung und die Jahresabrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit und erstatten hierüber der Versammlung Bericht.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. wenn es die Vereinsinteressen erfordern. Das gleiche hat zu geschehen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes bzw. Zweckes beim Schützenmeister beantragt.

§ 12

Vereins-Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 13

Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann durch Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, gem. § 33 BGB, geändert werden.

(2) Der Antrag zur Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zuzustellen, unter Angabe der zu ändernden §§.

(3) Das Schützenmeisteramt (Vorstand) hat Satzungsänderungen unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht mit notarieller Beglaubigung zur Anmeldung vorzulegen.

(4) Die neue Fassung ist durch Aushang bekannt gegeben und bei der nächsten Mitgliederversammlung nochmals zu verlesen.

(5) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrages ist nicht in der Satzung festzulegen. Auch darf die Abhaltung gesellschaftlicher Veranstaltungen für die Mitglieder nicht in der Satzung verankert werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Einladung zu dieser Versammlung muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin zugestellt werden.

(3) Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, gem. § 33 BGB, erforderlich.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großmehring, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (Förderung des Sports)

(5) Verringert sich die Mitgliederzahl auf weniger als 5, so wird der Verein aufgelöst.

(6) Die Auflösung ist über einen Notar zur Eintragung beim Amtsgericht anzumelden.

(7) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Schützenmeister und der 2. Schützenmeister die gemeinsamen Liquidatoren, gem. § 47 ff BGB.

§ 15

Schlußbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01. Februar 2014 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Vorstandschaft

Vorstehende Satzung wurde erstmals durch die Mitgliederversammlung vom 31. Juli 1982 beschlossen und durch die Mitgliederversammlungen vom 9.11.1985, 22.11.1986, 30.11.1991 und 26.01.2013 geändert.